

Amtliche Bekanntmachungen

+++ Bekanntmachung Bebauungsplan „Am Sportplatz“ für die Ortschaft Hessen +++

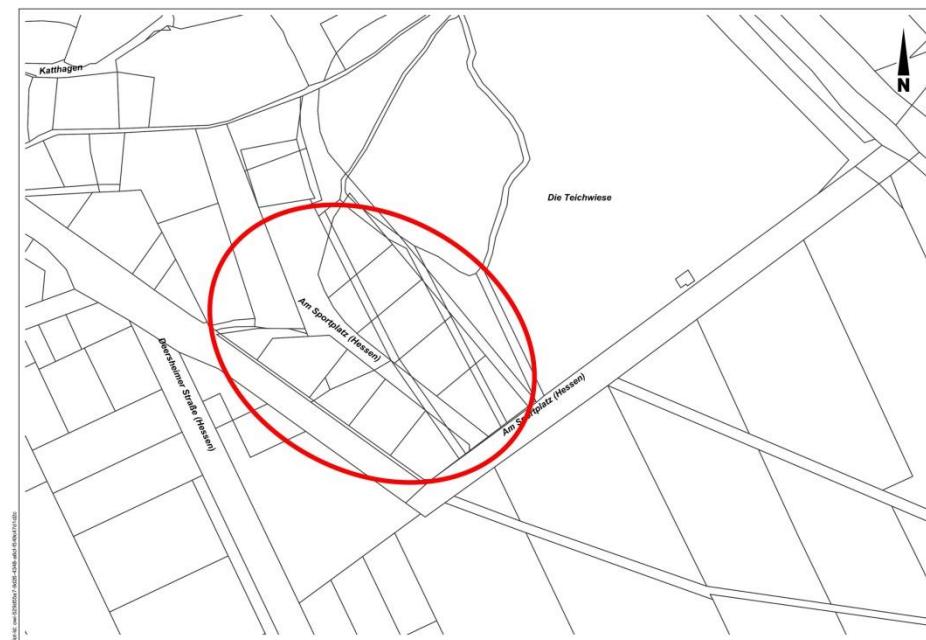
Der Bebauungsplan „Am Sportplatz“ der Ortschaft Hessen, beschlossen am 25.03.1992, wird hiermit rückwirkend zum 21.12.1992 in Kraft gesetzt.

Der Bebauungsplan „Am Sportplatz“ der Ortschaft Hessen ist einsehbar im Bauamt der Stadt Osterwieck, Am Markt 11, 1.OG, Raum 09 während der Sprechzeiten am

Montag	9:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr
Freitag	9:00 - 11:00 Uhr

zu jedermann's Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Geltungsbereich ist in dem folgenden Lageplan rot gekennzeichnet.



Hessen

Auf die Vorschriften des § 44 III Satz 1 und 2 sowie IV BauGB über die fristgerechte Geltendmachung eventueller Entschädigungsansprüche für in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnete Vermögensnachteile durch Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 I BauGB werden eine beachtliche Verletzung der in § 214 I Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Osterwieck, 25.07.2025



Heinemann
Bürgermeister



Siegel

+++ Bekanntmachung Bebauungsplan „Am Steinbach II“ für die Ortschaft Deersheim +++

Der Bebauungsplan „Am Steinbach II“ der Ortschaft Deersheim, beschlossen am 16.06.2008, wird hiermit rückwirkend zum 09.07.2008 in Kraft gesetzt.

Der Bebauungsplan „Am Steinbach II“ der Ortschaft Deersheim ist einsehbar im Bauamt der Stadt Osterwieck, Am Markt 11, 1.OG, Raum 09 während der Sprechzeiten am

Montag	9:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr
Freitag	9:00 - 11:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Geltungsbereich ist in dem folgenden Lageplan schwarz gekennzeichnet.



Deersheim

Auf die Vorschriften des § 44 III Satz 1 und 2 sowie IV BauGB über die fristgerechte Geltendmachung eventueller Entschädigungsansprüche für in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnete Vermögensnachteile durch Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 I BauGB werden eine beachtliche Verletzung der in § 214 I Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Osterwieck, 25.07.2025



Heinemann
Bürgermeister



Siegel

+++ Bekanntmachung Bebauungsplan „Am Wacholderholz“ für die Ortschaft Deersheim +++

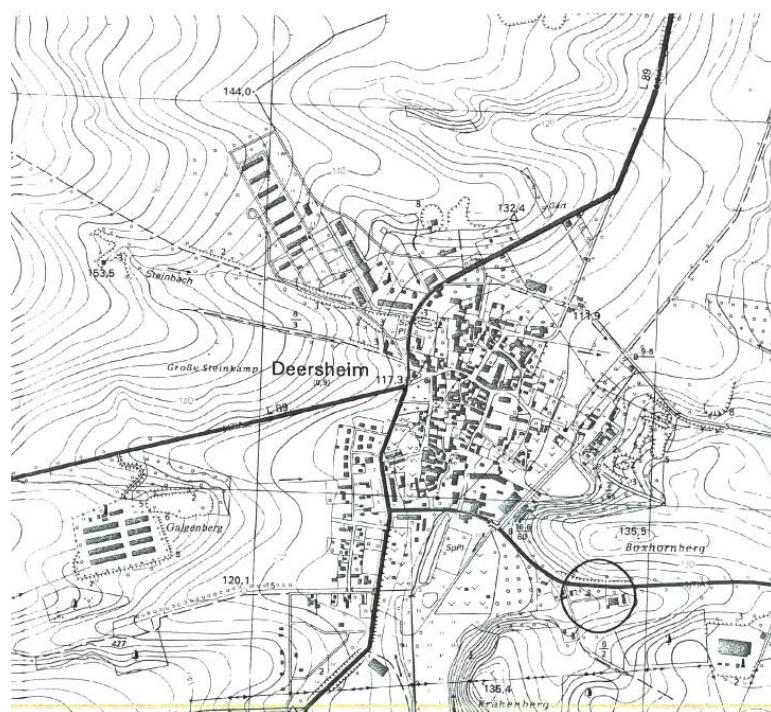
Der Bebauungsplan „Am Wacholderholz“ der Ortschaft Deersheim, beschlossen am 05.11.2008, wird hiermit rückwirkend zum 20.11.2008 In Kraft gesetzt.

Der Bebauungsplan „Wacholderholz“ der Ortschaft Deersheim ist einsehbar im Bauamt der Stadt Osterwieck, Am Markt 11, 1.OG, Raum 09 während der Sprechzeiten am

Montag	9:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr
Freitag	9:00 - 11:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Geltungsbereich ist in dem folgenden Lageplan schwarz gekennzeichnet.



Deersheim

Auf die Vorschriften des § 44 III Satz 1 und 2 sowie IV BauGB über die fristgerechte Geltendmachung eventueller Entschädigungsansprüche für in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnete Vermögensnachteile durch Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 I BauGB werden eine beachtliche Verletzung der in § 214 I Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Osterwieck, 25.07.2025


Heinemann
Bürgermeister



Siegel

+++ Bekanntmachung Bebauungsplan „Hinter dem grünen Jäger“ für die Ortschaft Dardesheim +++

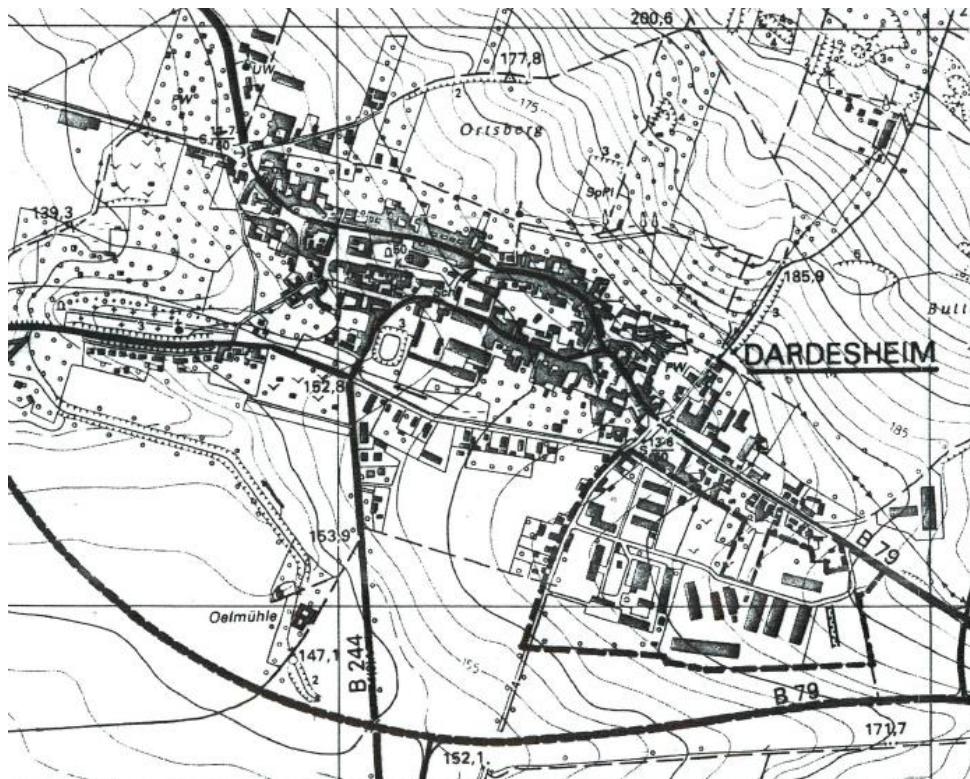
Der Bebauungsplan „Hinter dem grünen Jäger“ der Stadt Dardesheim, beschlossen am 19.08.2002, wird hiermit rückwirkend zum 11.02.2004 in Kraft gesetzt.

Der Bebauungsplan „Hinter dem grünen Jäger“ der Stadt Dardesheim ist einsehbar im Bauamt der Stadt Osterwieck, Am Markt 11, 1.OG, Raum 09 während der Sprechzeiten am

Montag	9:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr
Freitag	9:00 - 11:00 Uhr

zu jedermann's Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Geltungsbereich ist in dem folgenden Lageplan schwarz gekennzeichnet.



Dardesheim

Auf die Vorschriften des § 44 III Satz 1 und 2 sowie IV BauGB über die fristgerechte Geltendmachung eventueller Entschädigungsansprüche für in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnete Vermögensnachteile durch Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 I BauGB werden eine beachtliche Verletzung der in § 214 I Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Osterwieck, 25.07.2025



Heinemann
Bürgermeister



Siegel

+++ Bekanntmachung Bebauungsplan „Lüttgenröder Straße“ für die Ortschaft Osterwieck +++

Der Bebauungsplan „Lüttgenröder Straße“ der Stadt Osterwieck, beschlossen am 28.09.1993, wird hiermit rückwirkend zum 04.02.1994 in Kraft gesetzt.

Der Bebauungsplan „Lüttgenröder Straße“ die Stadt Osterwieck ist einsehbar im Bauamt der Stadt Osterwieck, Am Markt 11, 1.OG, Raum 09 während der Sprechzeiten am

Montag	9:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr
Freitag	9:00 - 11:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Geltungsbereich ist in dem folgenden Lageplan rot gekennzeichnet.



Osterwieck

Auf die Vorschriften des § 44 III Satz 1 und 2 sowie IV BauGB über die fristgerechte Geltendmachung eventueller Entschädigungsansprüche für in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnete Vermögensnachteile durch Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 I BauGB werden eine beachtliche Verletzung der in § 214 I Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Osterwieck, 25.07.2025



Heinemann
Bürgermeister



Siegel

+++ Bekanntmachung Bebauungsplan „Wiegmann“ für die Ortschaft Osterwieck +++

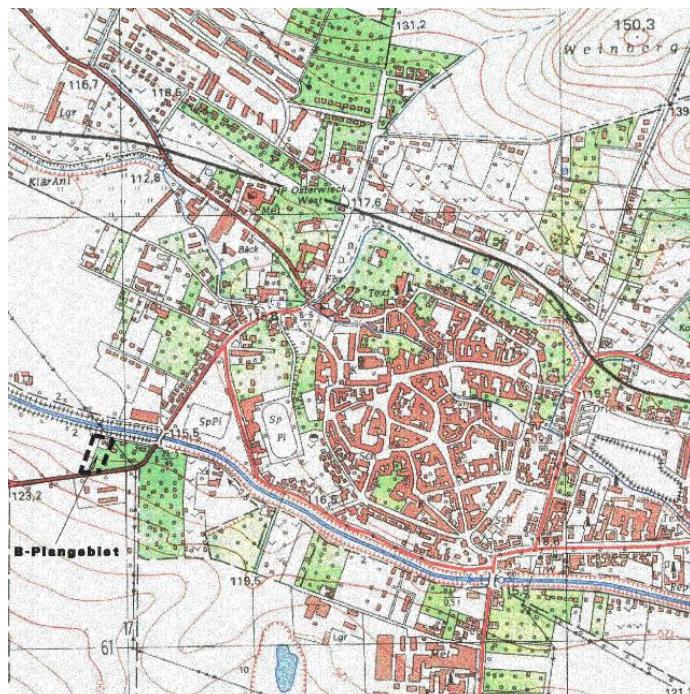
Der Bebauungsplan „Wiegmann“ die Stadt Osterwieck, beschlossen am 20.04.2006, wird hiermit rückwirkend zum 22.06.2006 in Kraft gesetzt.

Der Bebauungsplan „Wiegmann“ die Stadt Osterwieck ist einsehbar im Bauamt der Stadt Osterwieck, Am Markt 11, 1.OG, Raum 09 während der Sprechzeiten am

Montag	9:00 - 12:00 Uhr		
Dienstag	9:00 - 12:00 Uhr	und	13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	9:00 - 12:00 Uhr	und	13:00 - 15:30 Uhr
Freitag	9:00 - 11:00 Uhr		

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Geltungsbereich ist in dem folgenden Lageplan schwarz gekennzeichnet.



Osterwieck

Auf die Vorschriften des § 44 III Satz 1 und 2 sowie IV BauGB über die fristgerechte Geltendmachung eventueller Entschädigungsansprüche für in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnete Vermögensnachteile durch Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 I BauGB werden eine beachtliche Verletzung der in § 214 I Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes um Flächennutzungsplan sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Osterwieck, 25.07.2025


Heinemann
Bürgermeister



Siegel

+++ Bekanntmachung Bebauungsplan „Mühlensteg“ für die Ortschaft Bühne +++

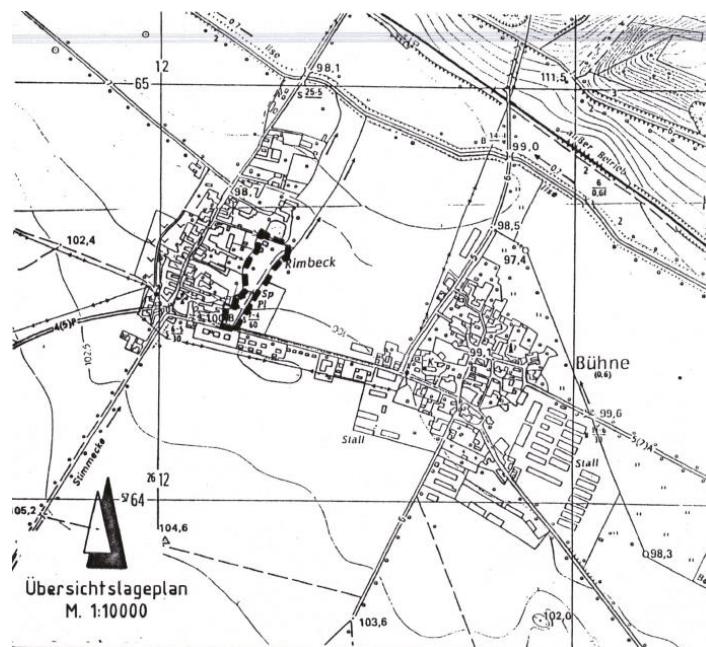
Der Bebauungsplan „Mühlensteg“ der Ortschaft Bühne, beschlossen am 14.06.2001, wird hiermit rückwirkend zum 24.07.2002 in Kraft gesetzt.

Der Bebauungsplan „Mühlensteg“ der Ortschaft Bühne ist einsehbar im Bauamt der Stadt Osterwieck, Am Markt 11, 1.OG, Raum 09 während der Sprechzeiten am

Montag	9:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr
Freitag	9:00 - 11:00 Uhr

zu jedermann's Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Geltungsbereich ist in dem folgenden Lageplan schwarz gekennzeichnet.



Gemäß § 215 I BauGB werden eine beachtliche Verletzung der in § 214 I Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Osterwieck, 25.07.2025



Heinemann
Bürgermeister



Siegel

+++ Bekanntmachung Ergänzungssatzung „Hauptstraße II“ für die Ortschaft Hoppenstedt +++

Der Stadtrat der Stadt Osterwieck hat in seiner Sitzung am 26.06.2025 unter Beschlussvorlage Nr. 106-IV-2025 zur Ergänzungssatzung „Haupstraße II“ für die Ortschaft Hoppenstedt, Gemarkung Bühne, Flur 7, Flurstück 483 teilweise den Abwägungskatalog und die Satzung beschlossen.

Der Stadtrat der Stadt Osterwieck beschließt den vorliegenden Abwägungskatalog der Ergänzungssatzung „Hauptstraße II“ für die Ortschaft Hoppenstedt, Gemarkung Bühne, Flur 7, Flurstück 483 teilweise.

Der Stadtrat der Stadt Osterwieck beschließt den vorliegenden Satzungsplanentwurf der Ergänzungssatzung „Hauptstraße II“ für die Ortschaft Hoppenstedt, Gemarkung Bühne, Flur 7, Flurstück 483 teilweise als Satzung.

Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 19 der Hauptsatzung der Stadt Osterwieck im Amtsblatt bekanntzugeben.

Die Ergänzungssatzung „Hauptstraße II“ für die Ortschaft Hoppenstedt wird gemäß § 10 III Satz 1 BauGB im Bauamt der Stadt Osterwieck, Am Markt 11, 1.OG, Raum 09 während der Sprechzeiten am

Montag	9:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr
Freitag	9:00 - 11:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Geltungsbereich ist in dem folgenden Lageplan rot gekennzeichnet.



Hoppenstedt

Gemäß § 215 I BauGB werden eine beachtliche Verletzung der in § 214 I Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Vorschriften über das Verhältnis der Satzung zum Flächennutzungsplan sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 III, Satz 1 und 2 sowie IV BauGB über die fristgerechte Geltendmachung eventueller Entschädigungsansprüche für in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnete Vermögensnachteile durch Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche (3- Jahresfrist) wird hingewiesen.

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt tritt gemäß § 10 III BauGB diese Ergänzungssatzung in Kraft.

Osterwieck, 25.07.2025



Heinemann
Bürgermeister



Siegel

+++ Bekanntmachung der TenneT TSO GmbH +++



Bekanntmachung der TenneT TSO GmbH

Helmstedt/Ost – Bleckenstedt/Süd

Ankündigung von Kartierungsarbeiten in der
Stadt Osterwieck vom 01.08.2025 bis
31.01.2026

Als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber in der Region plant die TenneT TSO GmbH (im Folgenden TenneT genannt) den Neubau der 380-kV-Freileitung vom Umspannwerk (UW) Helmstedt/Ost bis zum UW Bleckenstedt/Süd. Das Vorhaben ist Teil des Bundesbedarfsplan-Gesamtvorhabens und ist als Anlage unter Vorhaben Nr. 10 im Bundesbedarfsplangesetz aufgenommen worden. Das Vorhaben ist eines von vier Teilvorhaben des Projektraums Ostfalen-Achse. Aktuell laufen die Vorbereitungen für das nächste Genehmigungsverfahren, das sogenannte Planfeststellungsverfahren. Als Grundlage für die Planung und um später einen zügigen Bauverlauf zu gewährleisten, werden notwendige Vorarbeiten zur Erkenntnisgewinnung durchgeführt. Hierzu gehören Kartierungsarbeiten (Sichtbeobachtungen, Verhören, Begehungen), um für das Planfeststellungsverfahren wichtige Informationen zu gewinnen.

Kartierungsarbeiten

TenneT führt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Rastvogelkartierungen als Vorarbeiten durch. Durch die Kartierungen werden Rastvogelbestände erfasst, so dass die Lebensräume hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und Artenschutz bewertet werden können. Dies bedingt die konkrete Überprüfung auf den vom Untersuchungsraum betroffenen Grundstücken. Hierbei werden Flächen visuell und unterstützend akustisch erfasst, um Vorkommen rastender und durchziehender Vogelarten festzustellen. Hierzu werden Flächen zu Fuß begangen oder die Erfassung erfolgt von Wegen aus. Um Störungen gering zu halten, erfolgt die Erfassung zum Teil auch aus dem Auto heraus. Die optische Erfassung der Arten und der Anzahl der vorgefundenen Individuen erfolgt mit Fernglas und Spektiv.

Ort und Zeit der geplanten Maßnahmen

Der zeitliche Ablauf der Kartierungen orientiert sich an den Lebenszyklen der Vögel und hängt auch von äußeren Umständen wie der Witterung ab. Dieser kann sich daher kurzfristig ändern. Der zeitliche Umfang der Kartierungen ist artspezifisch und dauert i. d. R. mehrere Stunden am Tag und in der Morgen- und Abend-Dämmerung. Die Erfassungen zu den Zugzeiten der Vögel erfolgen an jeweils einzelnen Tagen im Zeitraum August 2025 bis April 2026. Insgesamt finden in diesem Zeitraum 18 Begehungen statt. Dieser relativ lange Zeitraum ist erforderlich, um sowohl den Herbst- als auch den Frühjahrszug möglichst vollständig erfassen zu können. Die Kartierungsarbeiten können jeweils im zeitlichem Abstand zueinander stattfinden.

Zu beachten ist, dass nicht alle Flurstücke innerhalb des Untersuchungsraums bei der Erfassung betroffen sind. Da die konkrete Auswahl der Kartierbereiche im Rahmen einer Übersichtsbegehung erfolgt, ist es möglich, dass viele Flurstücke bzw. Grundstücke gar nicht und einige mehrfach betreten werden müssen. Die Rastvogelkartierungen erfolgen i. d. R. von privaten und öffentlichen Wegen aus, die begangen und befahren werden müssen. Darüber hinaus müssen auch landwirtschaftliche Flächen zu Fuß betreten werden.

Informationen darüber, welche Flurstücke sich im Untersuchungsraum befinden, finden Sie in der Flurstücksliste. [Hier finden Sie die Liste mit den betroffenen Flurstücken](#)

Aufgrund der hohen Anzahl der Flurstücke wird eine detaillierte Flurstücksliste ggf. entweder auf der Gemeindewebsite veröffentlicht oder kann direkt bei der Gemeinde eingesehen werden. Auch finden Sie die Flurstücksliste auf unserer Homepage: <https://tennet.eu/he-bl-oueb>.

Rechtliche Grundlage

Die Berechtigung zur Durchführung der Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Nach § 44 Abs. 1 EnWG sind Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die zur Vorbereitung der Planung des Vorhabens notwendigen Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden.

Mit einer ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten als Maßnahme gemäß § 44 Absatz 2 EnWG mitgeteilt.

Flurschäden können bei den Begehungen nicht entstehen. Es werden keine Maschinen eingesetzt; es handelt sich um Begehungen zu Fuß oder Befahrungen öffentlicher, privater und landwirtschaftlicher Wege mit regulären Pkw. Sollte es dennoch zu Schäden kommen, werden diese durch TenneT beseitigt bzw. in voller Höhe entschädigt. Wir bitten daher um Benachrichtigung.

Beauftragte Unternehmen

Die Vorarbeiten erfolgen im Auftrag der TenneT TSO GmbH durch den Umweltdienstleister Froelich & Sporbeck GmbH & Co. KG mit der beteiligten Firma Ökoplan Tillmann Pritzkow GbR - Faunistische Dienstleistungen.

Ansprechpartner und weitere Informationen:

Für Fragen zum Projekt, den geplanten Maßnahmen sowie Mitteilungen steht Ihnen unsere Bürgerreferentin zur Verfügung:

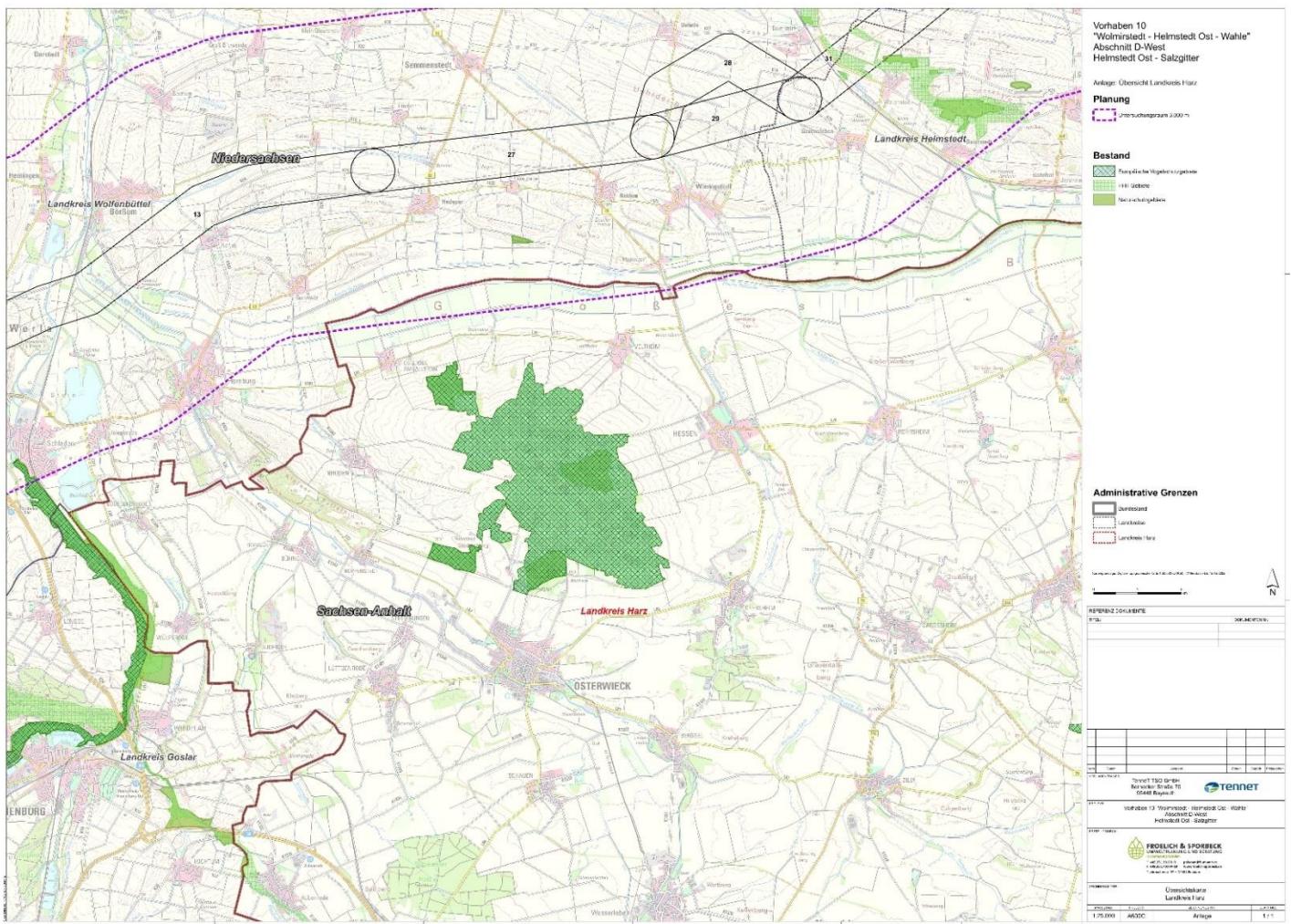
Katrin van Herck

T +49 5132 89-1007

Weitere Informationen zum Projekt finden Sie unter www.tennet.eu/de/projekte/helmstedtost-bleckenstedtsued

E katrin.van.herck@tennet.eu

Übersicht Untersuchungsraum und Kartierzeiträume



Die Erfassungen erfolgen im Zeitraum August 2025 bis April 2026.

Die ortsübliche Bekanntmachung sowie die Liste zu den Flurstücken des
Untersuchungsraums
finden Sie ebenfalls unter folgendem Link/ QR- Code:

<https://tennet.eu/he-bl-oueb>



+++ Bekanntmachung Teilnehmergemeinschaft Stötterlingen +++

Teilnehmergemeinschaft
des Bodenordnungsverfahrens Stötterlingen

Stötterlingen, den 16.07.2025

Einladung zur Teilnehmerversammlung

Die Teilnehmer an dem beendeten Bodenordnungsverfahren Stötterlingen werden nach § 3 der Satzung der Teilnehmergemeinschaft zu einer Versammlung der Teilnehmer eingeladen.

Die Versammlung findet am

~ Dienstag, den 19.08.2025 um 18 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus Stötterlingen

statt.

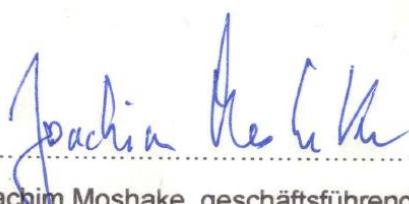
Tagesordnung

- TOP 1 Neuwahl des Vorstands (3 ordentliche Mitglieder)
- TOP 2 Bestätigung des Haushaltes ab der Wahlperiode 2016 bis heute
- TOP 3 Zustimmung zu den Handlungen des amtierenden Vorsitzenden
- TOP 4 Beschluss zur Übertragung des Vermögens der TG des BOV Stötterlingen an die Stadt Osterwieck
- TOP 5 Beschluss zur Auflösung der TG des BOV Stötterlingen
- TOP 6 Sonstiges

Die Teilnehmerversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens ein Drittel der Teilnehmer anwesend oder vertreten ist. Ist die Teilnehmerversammlung nicht beschlussfähig, findet um 18:10 Uhr eine zweite Teilnehmerversammlung mit gleicher Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen statt.

Teilnehmer können sich durch Bevollmächtigte, die sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen müssen, vertreten lassen.

Im Anschluss findet die konstituierende Sitzung des neu gewählten Vorstandes statt.



Joachim Moshake, geschäftsführender amtierender Vorsitzender